

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2004 beschlossen:

## Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes

Das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„§ 1  
Ziele

Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

### **1. Gleichbehandlung:**

Jede sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung (**Diskriminierung**) von Bediensteten und Lehrlingen des Landes Niederösterreich, der niederösterreichischen Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Dienstgeber**)

aufgrund

- des Geschlechts,
- der ethnischen Zugehörigkeit,
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Alters oder
- der sexuellen Orientierung

(**Diskriminierungsgründe**) soll verhindert werden.

### **2. Frauenförderung:**

Es soll ein möglichst ausgeglichenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in den Personalständen und auf allen dienstrechtlichen Ebenen der Dienstgeber erreicht werden.“

2. In § 2 entfallen die bisherigen Abs. 1 und 4; die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 1 (neu) und Abs. 2 (neu).

3. In § 2 Abs. 1 (neu) wird

- nach dem Wort „**Dienstnehmerinnen**“ die Wortfolge „**und Dienstnehmer**“ und
- nach dem Wort „**Bewerberinnen**“ die Wortfolge „**und Bewerber**“

eingefügt.

4. In § 2 Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort „**Lehrerinnen**“ die Wortfolge „**und Lehrer**“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Auf Grund des Geschlechtes“ durch die Wortfolge „Wegen eines Diskriminierungsgrundes (§ 1)“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „aufgrund ihres Geschlechts“ durch die Wortfolge „wegen eines Diskriminierungsgrundes“ ersetzt.
7. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines Diskriminierungsgrundes in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“

8. In § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die übrigen Diskriminierungsgründe (§ 1).“

9. In § 3 werden nach dem Abs. 4 folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Eine Diskriminierung gemäß Abs. 1 – insbesondere bei der Besetzung von Dienstposten oder beim beruflichen Aufstieg – liegt nicht vor, wenn

- ein bestimmtes Merkmal, das im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsgrund steht,
- aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung
- eine wesentliche und entscheidende **berufliche Anforderung** darstellt,
- sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

- (6) Eine Diskriminierung aufgrund des Alters liegt nicht vor, wenn die Ungleichbehandlung
1. objektiv und angemessen ist und durch ein legitimes Ziel, insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind oder
  2. bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit auf der Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Leistungen

aus dem Grund des Alters oder der Invalidität beruht, solange dies nicht zu einer Diskriminierung wegen des Geschlechts führt.“

10. § 4 samt Überschrift lautet:

„§ 4  
Belästigung und sexuelle Belästigung

- (1) **Belästigung** ist jedes für die betroffene Person unerwünschte **Verhalten in Zusammenhang mit einem Diskriminierungsgrund**, das bezweckt oder bewirkt, daß
- a) ihre **Würde** verletzt wird und
  - b) für sie eine einschüchternde, feindselige, erniedrigende, entwürdigende oder beleidigende **Arbeitssituation** geschaffen wird oder **nachteilige Folgen** (§ 3) dadurch entstehen.
- (2) **Sexuelle Belästigung** ist jedes für die betroffene Person unerwünschte **Verhalten sexueller Natur**, das bezweckt oder bewirkt, daß
- a) ihre **Würde** verletzt wird und
  - b) für sie eine einschüchternde, feindselige, erniedrigende, entwürdigende oder beleidigende **Arbeitssituation** geschaffen wird oder **nachteilige Folgen** (§ 3) dadurch entstehen.
- (3) **Jede** Belästigung oder sexuelle Belästigung einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers durch einen Vertreter oder eine Vertreterin des Dienstgebers (**belästigende Person**) oder durch einen Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin (**belästigende Person**)
- gilt als Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 3),
  - ist verboten und
- ist durch den Dienstgeber **abzustellen**.“

11. In § 5 Abs. 1 entfallen die Worte „der Bewerberin“.

12. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „Erhält eine Dienstnehmerin durch Diskriminierung nach § 3 Abs. 1 Z. 2 für gleiche oder gleichwertige Arbeit ein **geringeres Entgelt**,“ durch die Wortfolge „Setzt der Dienstgeber durch eine Diskriminierung nach § 3 Abs. 1 Z. 2 für gleiche oder gleichwertige Arbeit ein **geringeres Entgelt** fest,“ ersetzt.

13. In § 5 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „der Dienstnehmerin“.

14. In § 5 Abs. 6 wird nach dem Wort „Dienstnehmerin“ die Wortfolge „oder der Dienstnehmer“ eingefügt.

15. In § 5 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „der Dienstnehmerin“.

16. In § 5 Abs. 8 wird nach dem Wort „Dienstnehmerin“ die Wortfolge „oder der Dienstnehmer“ eingefügt.

17. In § 6 wird

- in der Überschrift nach dem Wort „aufgrund“ die Wortfolge „einer Belästigung oder aufgrund“ eingefügt,
- im ersten Satz nach der Wortfolge „Eine Dienstnehmerin“ die Wortfolge „oder ein Dienstnehmer“ eingefügt,
- die Wortfolge „dem Belästiger“ durch die Wortfolge „der belästigenden Person sowie gegenüber der sie anstiftenden Person“ ersetzt,
- das Zitat „§ 4 Abs. 2 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 3“ ersetzt und
- im zweiten Satz nach der Wortfolge „die Dienstnehmerin“ die Wortfolge „oder der Dienstnehmer“ eingefügt.

18. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

19. In § 7 Abs. 2 wird

- nach dem Wort „Dienstnehmerinnen“ die Wortfolge „und Dienstnehmern“ eingefügt sowie
- im Klammerausdruck die Wortfolge „und Bewerber“ angefügt.

20. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs nach § 5 oder nach § 6 ist nur auf der Grundlage einer abgeschlossenen Prüfung gemäß Abs. 2 zulässig. Wenn bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs nach § 5 oder eines Anspruchs nach § 6 aufgrund einer Belästigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen, obliegt es der beklagten Partei zu beweisen, dass keine Diskriminierung vorgelegen hat (**Beweislastumkehr**).“

21. In § 9 Abs. 2

- wird das Wort „Dienstnehmerstruktur“ durch das Wort „Bedienstetenstruktur“ und
- werden die beiden Worte „Dienstnehmer“ jeweils durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

22. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Dienstnehmer“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

23. In § 10 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „von Bewerberinnen“ durch die Wortfolge „in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

24. In § 10 Abs. 3

- werden im zweiten Satz die Worte „Dienstnehmerinnen“ und „Dienstnehmer“ jeweils durch das Wort „Bedienstete“ und
- wird im dritten Satz das Wort „Dienstnehmerinnen“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

25. In § 11 wird

- in Abs. 1 Z. 2 nach dem Wort „die“ die Wortfolge „oder der“ eingefügt sowie im Klammerausdruck die Wortfolge „oder Stellvertreter“ angefügt und
- in Abs. 1 Z. 3 vor dem Wort „für“ die Wortfolge „und Koordinatoren“ eingefügt.

26. In § 11 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „und die“ die Wortfolge „oder der“ eingefügt sowie im Klammerausdruck die Wortfolge „oder Stellvertreter“ angefügt.

27. In § 12 Abs. 1 wird

- im Einleitungssatz die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Bewerberinnen“ durch die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt,
- in Z. 1 nach dem Wort „die“ die Wortfolge „oder der“ eingefügt sowie im Klammerausdruck die Wortfolge „oder Stellvertreter“ angefügt sowie vor dem Beistrich die Wortfolge „oder Vorsitzender“ eingefügt und
- in Z. 2 nach dem Wort „Vertreterin“ die Wortfolge „oder ein Vertreter“ eingefügt.

28. In § 12 Abs. 2 wird

- im Einleitungssatz die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Bewerberinnen“ durch die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt,
- in Z. 1 nach dem Wort „die“ die Wortfolge „oder der“ eingefügt sowie im Klammerausdruck die Wortfolge „oder Stellvertreter“ angefügt sowie vor dem Beistrich die Wortfolge „oder Vorsitzender“ eingefügt und
- in Z. 2 nach dem Wort „Vertreterin“ die Wortfolge „oder ein Vertreter“ eingefügt.

29. In § 12 Abs. 3 wird

- im Einleitungssatz nach dem Wort „**Lehrerinnen**“ die Wortfolge „**und Lehrer**“ eingefügt,
- in Z. 2 nach dem Wort „Vertreterin“ die Wortfolge „oder ein Vertreter“ sowie vor dem Wort „Landeslehrer“ die Wortfolge „Landeslehrerinnen und“ eingefügt,
- in Z. 3, 4 und 5 jeweils vor dem Wort „an“ die Wortfolge „oder eines Landeslehrers“ eingefügt.

30. In § 13 wird in der Überschrift nach dem Wort „Die“ die Wortfolge „oder der“ eingefügt.

31. In § 13 Abs. 1 wird

- im ersten Satz nach dem Wort „NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte“ die Wortfolge „oder NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten“ sowie
- im zweiten Satz nach dem Wort „Stellvertreterin“ die Wortfolge „oder ein Stellvertreter“ eingefügt.

32. In § 13 Abs. 2 wird

- nach dem Wort „Die“ die Wortfolge „oder der“,
- in Z. 2 nach dem Wort „Dienstnehmerinnen“ die Wortfolge „und Dienstnehmern“ sowie
- in Z. 5 nach dem Wort „Koordinatorinnen“ die Wortfolge „und Koordinatoren“ eingefügt.

33. In § 14 Abs. 1 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte“ die Wortfolge „oder NÖ Gleichbehandlungsbeauftragter“ eingefügt sowie im Klammerausdruck die Wortfolge „oder Stellvertreter“ angefügt.

34. In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte“ die Wortfolge „oder den NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten“ eingefügt sowie im Klammerausdruck die Wortfolge „oder Stellvertreter“ angefügt.

35. In § 15 wird in der Überschrift nach dem Wort „Koordinatorinnen“ die Wortfolge „und Koordinatoren“ eingefügt.

36. In § 15 Abs. 1 wird

- im ersten Satz das Wort „Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „Bedienstete als“ und wird nach dem Wort „Koordinatorin“ die Wortfolge „oder ein Koordinator“ eingefügt,
- im zweiten Satz nach dem Wort „Koordinatorin“ die Wortfolge „oder ein gemeinsamer Koordinator“ eingefügt und
- im dritten Satz nach dem Wort „Koordinatorinnen“ die Wortfolge „und Koordinatoren“ eingefügt.

37. In § 15 Abs. 2

- wird nach dem Wort „Koordinatorinnen“ die Wortfolge „und Koordinatoren“ eingefügt,
- wird nach dem Wort „Dienstnehmerinnen“ die Wortfolge „und Dienstnehmer“ eingefügt
- wird vor der Wortfolge „NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten“ die Wortfolge „oder dem“ eingefügt und
- entfällt vor dem Wort „Vorschläge“ das Wort „ihr“.

38. In § 16 Abs. 1 werden folgende Z. 4 und 5 angefügt:

- „4. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABI.Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S. 22.
  
5. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI.Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S. 16.“